

BERICHT ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 2024



INHALTSVERZEICHNIS

RECHNUNGSABSCHLUSS 2024 – ÜBERBLICK	3
KURZFASSUNG	5
EINLEITUNG	9
1. ALLGEMEINES	10
1.1. Prüfungsauftrag.....	10
1.2. Ausgangslage.....	10
1.3. Prüfungsunterlagen.....	11
1.4. Prüfungsrahmen bzw. -handlungen	11
2. ABWEICHUNGSANALYSE	12
2.1. Ergebnishaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss.....	12
2.1.1. Ertragsseite	13
2.1.2. Aufwandsseite.....	15
2.2. Finanzierungshaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss	18
2.2.1. Operative Gebarung.....	19
2.2.2. Investive Gebarung	24
2.2.3. Nettofinanzierungssaldo	26
2.2.4. Finanzierungstätigkeit	26
2.2.5. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung.....	27
3. AUSSER- UND ÜBERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNGEN	28
3.1. Rechtliche Grundlagen	28
3.2. Prüfungsunterlagen.....	29
3.3. Prüfungshandlungen	30
3.4. Vorherige Zustimmung des Gemeinderates	30
3.5. Nachträgliche zur Kenntnisbringung an den Gemeinderat.....	31
4. AUSGEWÄHLTE TEILBEREICHE	33
4.1. Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform	33
4.2. Innere Darlehen	39
4.3. Vollständigkeitserklärungen.....	42



ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
ES	Abteilung Entsorgung
etc.	et cetera
EUR	Euro
FM	Abteilung Facility Management
FSQ	Quote freie Finanzspitze
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
Hrsg	Herausgeber
idgF	in der geltenden Fassung
INFOMA	Anbieter des städtischen Rechnungswesen-Programmes
inkl.	inklusive
K-KBBG	Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
KDZ	KDZ-Zentrum für Verwaltungsforschung
KF-Spezialfonds	Klagenfurter Spezialfonds
KG	Kommanditgesellschaft
K-KStR	Klagenfurter Stadtrecht 1998
KTV	Klagenfurter Turnverein
Landeshauptstadt	Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee
LGBI.	Landesgesetzblatt
Mio	Millionen
MVAG	Mittelverwendungs- und Aufbringungsgruppe
Nr.	Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
Pkt.	Punkt
RA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
SA	Saldo
SN	Sammelnachweis
StRH	Stadtrechnungshof
SV	Abteilung Straßenbau und Verkehr
VA	Voranschlag
VAST	Voranschlagsstelle
vgl.	Vergleiche
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung



Rechnungsabschluss 2024 – Überblick

Im Finanzjahr 2024 wurde ein negatives Nettoergebnis in Höhe von EUR -28.497.662,82 vor Rücklagen im **Ergebnishaushalt** erzielt. Gegenüber dem Voranschlag hat sich das Nettoergebnis um EUR 41.717.237,18 verbessert. Das Nettoergebnis schlüsselte sich nach Leistungsbereichen wie folgt auf:

- Allgemeiner Haushalt EUR -36.086.793,65
- Abwasserbeseitigung EUR 7.756.273,92
- Müllbeseitigung EUR -167.143,09

Der Stand der Haushaltsrücklagen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 4.470.929,33 auf EUR 92.802.554,41.

Der **Finanzierungshaushalt** wies für das Finanzjahr 2024 einen Saldo aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR -29.309.361,29 auf. Gegenüber dem Voranschlag stellte dies eine Verbesserung in Höhe von EUR 47.834.038,71 dar. Der voranschlagswirksame Geldfluss schlüsselte sich nach Leistungsbereichen wie folgt auf:

- Allgemeiner Haushalt EUR -8.187.105,38
- Abwasserbeseitigung EUR -20.434.398,84
- Müllbeseitigung EUR -687.857,07

Unter Berücksichtigung des voranschlagsunwirksamen Geldflusses in Höhe von EUR -3.247.345,07 belief sich die Veränderung der liquiden Mittel auf EUR -32.556.706,36. Der Stand der liquiden Mittel betrug zum 31. Dezember 2024 EUR 108.178.897,95.

Im **Vermögenshaushalt** erhöhten sich die Aktiva und Passiva um EUR 3.431.710,22 auf EUR 1.347.842.379,26. Das Nettovermögen verringerte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 17.515.412,31 auf EUR 1.011.157.929,45.



Die Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** lagen im Finanzjahr 2024 bei EUR 26.458.330,23 und blieben um EUR 18.963.769,77 hinter der Voranschlagsplanung zurück.

Der **Schuldenstand** erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um EUR 15.986.705,07 auf EUR 154.651.997,92 (davon Innere Darlehen in Höhe von EUR 41.765.051,17).



KURZFASSUNG

Mit einem positiven Geldfluss von EUR 9,2 Mio aus der operativen Gebarung erzielte der Finanzierungshaushalt im Finanzjahr 2024 einen Einzahlungsüberschuss gegenüber den Auszahlungen. Zum Voranschlag bedeutete dies eine Verbesserung von EUR 15,3 Mio.

Die Nettoinvestitionen, die sich mit einem negativen Saldo von EUR -54,5 Mio zu Buche schlugen, konnten trotz dieses positiven Ergebnisses nicht gedeckt werden. Dieser Betrag umfasste unter anderem auch Auszahlungen für Innere Darlehen in Höhe von EUR 22,6 Mio. Eine Gegenfinanzierung durch die operative Gebarung war somit nicht gegeben. Der Nettofinanzierungssaldo belief sich auf EUR -45,3 Mio.

Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit in Höhe von EUR 16,0 Mio ergab sich im Finanzjahr 2024 somit ein negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR -29,3 Mio.

Im Finanzjahr 2024 betrug die Quote der freien Finanzspitze 0,67 %. In Zusammenschau mit den Quoten der letzten Jahre weist dies deutlich auf die Notwendigkeit einer Haushaltskonsolidierung hin.

Aufgrund der hohen Bedeutung struktureller Reformen in diesem Zusammenhang überprüfte der Stadtrechnungshof neuerlich die diesbezüglichen Fortschritte.

Reformen beschlossen aber nicht umgesetzt

Trotz zahlreicher Beschlüsse war für den Stadtrechnungshof bereits bei den vergangenen Prüfungen keine Umsetzung der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform erkennbar. Auch bis zum Ende des Finanzjahres 2024 zeigte sich, dass trotz weiterer Beschlüsse keine substantziellen Umsetzungsschritte erfolgt waren.

Organisationsreform ohne Zahlen und ohne Aufgabenkritik

Am 26. Februar 2025 beschloss der Stadtsenat eine Änderung der Geschäftseinteilung zur Umsetzung der im Juli 2024 vom Gemeinderat verabschiedeten Organisationsreform. Die im Antrag angeführten Argumente der Kostenreduktion und Personaleinsparungen waren jedoch weder durch Zahlen belegt noch durch Kostenanalysen oder Prognoserechnungen untermauert. Die Neuausrichtung der Organisationsstruktur erfolgte ohne vorherige fundierte Aufgabenanalyse, was vom Stadtrechnungshof kritisch gesehen wird.



Auch wenn diese Vorgehensweise den realpolitischen Gegebenheiten geschuldet war, ist die nunmehrige Aufgabenanalyse primär nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten.

Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur politisch priorisierte Handlungsfelder berücksichtigt werden, sondern vor allem strukturelle Effizienzpotenziale und Möglichkeiten der Aufgabenkonzentration fachlich fundiert in die Analyse einfließen.

Wesentlicher Beschluss nicht vorliegend

Trotz Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Umsetzung der Personalstrukturreform lagen der zuständigen Fachabteilung weder der grundlegende Beschluss vom 1. Februar 2022 noch die zugehörigen Beilagen vor. Analyseergebnisse konnten dem Stadtrechnungshof nicht vorgelegt werden.

Wiederholt vom Rechnungshof Österreich empfohlen, aber nicht umgesetzt

Bereits in den Jahren 2000 bis 2020 empfahl auch der Rechnungshof Österreich wiederholt strukturelle Reformen im Magistrat der Landeshauptstadt – insbesondere in Hinblick auf Personalstand, -ausgaben und Organisationsstruktur. Dennoch blieben substantielle Umsetzungsschritte aus.

So waren 24 Jahre nach der Empfehlung zur gezielten und verstärkten Zusammenführung unverändert 31 direkt dem Magistratsdirektor unterstellte Organisationseinheiten vorhanden.

Im Finanzjahr 2024 beliefen sich die Personalausgaben auf EUR 130,8 Mio, was 34 % der operativen Auszahlungen entsprach. Von 2021 bis 2024 erhöhten sich diese Ausgaben um EUR 18,5 Mio. Hiervon entfielen durchschnittlich EUR 4,7 Mio auf Mehrleistungsvergütungen. Ein Bewertungsplan zum Stellenplan fehlte nach wie vor.

Hohe Beratungskosten ohne erkennbaren Nutzen

Die Landeshauptstadt gab für externe Beratungsleistungen im Zusammenhang mit beschlossenen Reform- und Konsolidierungsmaßnahmen seit dem Jahr 2016 rund EUR 700.000 brutto aus.

Angesichts der bislang unzureichenden substantiellen Umsetzungen war eine wirtschaftlich sinnvolle Nutzung der zugekauften Expertise für den überwiegenden Teil dieser Ausgaben nicht erkennbar. Die Kosten standen in keinem vertretbaren Verhältnis zum erreichten Ergebnis. Aus Sicht des Stadtrechnungshofes ist dies wirtschaftlich nicht zu rechtfertigen. Bisher zugekaufte Beratungsleistungen sind tunlichst für rasche Reformfortschritte zu nutzen und künftige Ausgaben für



externe Beratungsleistungen strikt an klar definierte Zielvorgaben, messbare Erfolgsindikatoren und verbindliche Umsetzungspläne zu koppeln.

Fehlender Rückführungsplan für Innere Darlehen gefährdet Haushaltsstabilität

Im Finanzjahr 2024 nahm die Landeshauptstadt neuerlich Innere Darlehen über EUR 22,6 Mio in Anspruch, ohne dass ein gesicherter Mittelrückführungsplan der entnommenen Zahlungsmittelreserven vorlag. Die Rückzahlung wurde sogar rund 40 Tage nach Voranschlagsbeschluss in einem Schreiben an die Gemeindeaufsicht als unrealistisch eingestuft.

Dies widerspricht den rechtlichen Anforderungen an Innere Darlehen, insbesondere dem Gebot, dass sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen ergeben dürfen und die zweckmäßige Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Dementsprechend stellte diese Vorgehensweise eine Verletzung des Grundsatzes der Ordnungsmäßigkeit dar.

Zahlungsmittelreserven dürfen nur unter strikter Einhaltung des § 25 Haushaltsordnung entnommen werden – insbesondere zur Wahrung des finanziellen Gleichgewichts und zur Vermeidung langfristiger Liquiditätsrisiken. Auf budgetäre Scheinlösungen ohne belastbare Rückzahlungsgrundlage ist entschieden zu verzichten.

Unverzügliche und konsequente Umsetzung

Der Stadtrechnungshof kritisiert, dass trotz jahrzehntelanger Empfehlungen und mehrfacher Beschlussfassungen substanzielle Reformen insbesondere im Bereich der Organisationsstruktur, Aufgabenverteilung und Personalsteuerung bislang nicht umgesetzt wurden und betrachtet diesen Umstand als ernstzunehmendes Problem, welches sich mittlerweile in Zusammenschau mit externen Rahmenbedingungen negativ auf die Fähigkeit zur Konsolidierung des Haushaltes auswirkt.

Die wiederholte Verschiebung notwendiger Maßnahmen zeugt von einem erheblichen Umsetzungsdefizit und mangelnder Reformbereitschaft auf Verantwortungsebene.

Die Folgen sind seit langem bekannt: Strukturelle Ineffizienzen, ausbleibende Synergien und eine dauerhaft erhöhte finanzielle Belastung des (allgemeinen) Haushalts. Die wiederholte Missachtung fundierter Empfehlungen und die Nichtumsetzung von Beschlüssen untergräbt die Handlungs- und Steuerungsfähigkeit der Verwaltung und stellt die Ernsthaftigkeit des Reformwillens in Frage.



Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage ist ein solches Verhalten für den Stadtrechnungshof nicht nachvollziehbar. Die Verantwortungsträger sind daher mit Nachdruck gefordert, die überfälligen Reformmaßnahmen unverzüglich substantiell umzusetzen. Im Umgang mit öffentlichen Mitteln sind sie verpflichtet, höchste Maßstäbe an Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit anzulegen. Weitere Reformverzögerungen stehen in klarem Widerspruch zu diesen Grundsätzen.



Einleitung

Der Stadtrechnungshof hat die gegenständliche Prüfung mit der gebotenen Sorgfalt und Unabhängigkeit auf Basis einer kritischen Grundhaltung durchgeführt. Ziel der Prüfung war die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages nach § 89 Abs 1a K-KStR. Darüber hinaus ging der Stadtrechnungshof auf vorab festgelegte Teilbereiche ein.

Aufgezeigte Defizite lassen keinen grundsätzlichen Schluss auf eine mangelhafte Arbeit der geprüften Stelle zu, vielmehr sollen die Empfehlungen des Stadtrechnungshofes positiv zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Organisation, insbesondere nach den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit beitragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellungen und Empfehlungen auf den zum Zeitpunkt der Prüfung vorliegenden und dem Stadtrechnungshof zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen beruhen, für deren Richtigkeit, Vollständigkeit oder Qualität keine Gewähr übernommen wird. Der Stadtrechnungshof übernimmt keine Verantwortung für Sachverhalte, die ihm während der Prüfung nicht bekannt waren. Änderungen oder zusätzliche Informationen, die nach Abschluss der Prüfungshandlungen bekannt werden, können zu abweichenden Beurteilungen führen.

Die im Bericht enthaltenen Zahlenwerte wurden zur besseren Übersichtlichkeit teilweise gerundet. Aufgrund der automatisierten Rechenhilfen können bei der Verarbeitung gerundeter Beträge und Prozentangaben rundungsbedingte Abweichungen auftreten. Die in den Tabellen angegebenen Beträge sind in EURO ausgewiesen.

Im Bericht verwendete geschlechterspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



1. ALLGEMEINES

1.1. Prüfungsauftrag

Der Stadtrechnungshof hat gemäß § 89 Abs 1 Klagenfurter Stadtrecht 1998 idGF LGBl. Nr. 78/2023 (in Folge: K-KStR) die Gebarung der Stadt auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften zu überprüfen.

Für den Rechnungsabschluss ergibt sich ein gesetzlicher Auftrag, der in § 89 Abs 1a K-KStR wie folgt näher ausgeführt wird:

Der Stadtrechnungshof hat einen Bericht zum Rechnungsabschluss zu erstatten. Darin ist jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den veranschlagten Voranschlagsbeträgen abweichen und ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR eingehalten worden sind.

1.2. Ausgangslage

Gemäß § 83 K-KStR hat der Gemeinderat für jedes Kalenderjahr als Finanzjahr durch Verordnung einen Voranschlag zu beschließen. Dieser Voranschlag bildet die Grundlage der Gebarung für das kommende Jahr. Gemäß § 86 Abs 1 K-KStR hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen. Der Rechnungsabschluss soll dem Gemeinderat eine nachgelagerte Überprüfung ermöglichen, ob bei der Abwicklung der Gebarung seinen haushaltsrechtlichen Vorgaben für das abgelaufene Jahr entsprochen wurde.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 in der Fassung BGBl. II Nr. 316/2023 (in der Folge kurz: VRV 2015), regelt die Form und die Gliederung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden. Der Geltungsbereich der VRV 2015 umfasst auch die wirtschaftlichen Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnlichen Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Zu den Unternehmensformen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zählen beispielsweise Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit oder Regie- und Eigenbetriebe.

Die Erstellung des Rechnungsabschlusses 2024 erfolgte nach der VRV 2015 in Form eines integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes.



1.3. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 90 Abs 4 K-KStR *haben die der Überprüfung des Stadtrechnungshofes unterliegenden Einrichtungen dem Stadtrechnungshof alle verlangten Auskünfte zu erteilen und jedem Verlangen zu entsprechen, das der Stadtrechnungshof zum Zwecke der Durchführung der Überprüfung im Einzelfall stellt. Der Stadtrechnungshof ist insbesondere befugt, an Ort und Stelle in die mit der Gebarung im Zusammenhang stehenden Rechnungsbücher, Rechnungsbelege und sonstigen Behelfe (wie Geschäftsstücke, Korrespondenzen, Verträge) Einsicht zu nehmen und deren Übermittlung zu verlangen sowie Zugang zu automationsunterstützt gespeicherten Daten zu erhalten.*

Folgende, für die gegenständliche Prüfung relevante Unterlagen im Sinne der Mindestanforderungen nach § 89 Abs 1a K-KStR wurden dem Stadtrechnungshof, wie nachstehend aufgeschlüsselt, zur Verfügung gestellt.

Übermittler	Anlage	Datum der Übermittlung an den StRH
Abteilung Finanzen	1a - Ergebnishaushalt	31.03.2025
Abteilung Finanzen	1b - Finanzierungshaushalt	31.03.2025
Abteilung Finanzen	A - Erläuterung der Abweichungen	10.04.2025
Abteilung Finanzen	B - Übersicht über die Deckungsringe	10.04.2025
Abteilung Finanzen	C - Übersicht über die Sammelnachweise	10.04.2025

Die Frist zur Übermittlung der prüfungsrelevanten Unterlagen endete mit 2. April 2025. Nach diesem Zeitpunkt eingelangte Unterlagen konnten in die Prüfung nicht mehr einbezogen werden.

1.4. Prüfungsrahmen bzw. -handlungen

Aufgrund der im Bereich der Fachabteilungen entstandenen Verzögerungen (vgl. Auflistung Pkt. 1.3.) verringerte sich der für den Stadtrechnungshof zur Verfügung stehende Prüfungszeitraum markant. Wie bereits mehrfach empfohlen, bedarf es zur adäquaten Erfüllung des gesetzlichen Prüfungsauftrages einer entsprechend zeitgerechten Übermittlung von Unterlagen und Daten an den Stadtrechnungshof.

Dieser Empfehlung wurde neuerlich nicht nachgekommen.

Dieser Umstand bedingte für den Stadtrechnungshof eine Fokussierung der Handlungen auf jene Sachverhalte, die nach den Bestimmungen des Klagenfurter Stadtrechtes als Mindeststandards (Feststellung von Abweichungen zwischen Rechnungsabschluss und Voranschlag sowie Einhaltung der Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR) vorgeschrieben sind.



2. ABWEICHUNGSANALYSE

Gemäß § 89 Abs 1a K-KStR hat der Stadtrechnungshof jedenfalls dazu Stellung zu nehmen, ob die während des vergangenen Finanzjahres tatsächlich angefallenen voranschlagswirksamen Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen von den Voranschlagsbeträgen abweichen. Zu den Mittelaufbringungen und Mittelverwendungen sieht § 6 Abs 4 VRV 2015 eine Gliederung des Voranschlages insofern vor, als dass

- im Ergebnisvoranschlag
 - die Mittelaufbringungen als Erträge und
 - die Mittelverwendungen als Aufwendungen sowie
- im Finanzierungsvoranschlag
 - die Mittelaufbringungen als Einzahlungen und
 - die Mittelverwendungen als Auszahlungen

darzustellen sind.

2.1. Ergebnishaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Im Zuge der Überprüfung **stellte der Stadtrechnungshof** im Ergebnishaushalt folgende Abweichungen fest:

Ergebnishaushalt

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	340.294.000,00	343.468.296,82	3.174.296,82	0,9%
1	212	Erträge aus Transfers	35.542.900,00	43.270.796,51	7.727.896,51	21,7%
1	213	Finanzerträge	8.127.700,00	10.800.707,21	2.673.007,21	32,9%
SU	21	Summe Erträge	383.964.600,00	397.539.800,54	13.575.200,54	3,5%
1	221	Personalaufwand	136.505.500,00	122.591.181,56	-13.914.318,44	-10,2%
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	108.894.200,00	104.038.150,67	-4.856.049,33	-4,5%
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	206.584.900,00	196.985.593,10	-9.599.306,90	-4,6%
1	224	Finanzaufwand	2.194.900,00	2.422.538,03	227.638,03	10,4%
SU	22	Summe Aufwendungen	454.179.500,00	426.037.463,36	-28.142.036,64	-6,2%
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21 - 22)	-70.214.900,00	-28.497.662,82	41.717.237,18	-59,4%
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	10.699.900,00	11.618.668,41	918.768,41	8,6%
1	240	Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0,00	7.147.739,08	7.147.739,08	
SU	23	Summe Haushaltsrücklagen	10.699.900,00	4.470.929,33	-6.228.970,67	-58,2%
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen (SA 0 +/- SU23)	-59.515.000,00	-24.026.733,49	35.488.266,51	-59,6%



Das Nettoergebnis (SA0) fiel mit EUR -28,5 Mio um EUR 41,7 Mio besser aus als geplant, was einerseits auf ein EUR 13,6 Mio höheres Ertragsvolumen und andererseits auf EUR 28,1 Mio geringere Aufwendungen zurückzuführen war.

2.1.1. Ertragsseite

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	340.294.000,00	343.468.296,82	3.174.296,82	0,9%
1	212	Erträge aus Transfers	35.542.900,00	43.270.796,51	7.727.896,51	21,7%
1	213	Finanzerträge	8.127.700,00	10.800.707,21	2.673.007,21	32,9%
SU	21	Summe Erträge	383.964.600,00	397.539.800,54	13.575.200,54	3,5%

Die Summe der erzielten Erträge lag mit EUR 397,5 Mio um EUR 13,6 Mio über der veranschlagten Ertragssumme von EUR 384,0 Mio. Dies entsprach einer relativen Steigerung von 3,5 %.

Die in realen Zahlen höchste Abweichung zum Voranschlag lag mit EUR 7,7 Mio im Bereich der Erträge aus Transfers. Die Finanzerträge lagen um EUR 2,7 Mio, die Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit um EUR 3,2 Mio über dem veranschlagten Volumen.

Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
Ebene	Code				
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	340.294.000	343.468.296,82	3.174.296,82
2	2111	Erträge aus eigenen Abgaben	88.272.200	86.735.560,96	-1.536.639,04
2	2112	Erträge aus Ertragsanteilen	168.226.000	166.124.098,41	-2.101.901,59
2	2113	Erträge aus Gebühren	38.165.000	38.706.756,47	541.756,47
2	2114	Erträge aus Leistungen	26.263.500	29.627.971,26	3.364.471,26
2	2115	Erträge aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit	3.445.900	3.847.873,49	401.973,49
2	2116	Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge	9.034.700	13.846.533,04	4.811.833,04
2	2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge	6.886.700	4.579.503,19	-2.307.196,81

Die Erträge aus Veräußerung und sonstiger Erträge (MVAG 2116) überstiegen mit einer Summe von EUR 13,8 Mio ihr geplantes Volumen um EUR 4,8 Mio. Vergleiche hierzu die Ausführungen zu MVAG 3116 in Kapitel 2.2.1.

Die Erträge aus Leistungen (MVAG 2114) überstiegen mit einer Summe von EUR 29,6 Mio ihr veranschlagtes Volumen um EUR 3,4 Mio. Diese Mehrerträge ergaben sich zu einem großen Teil aus internen Vergütungen.

Die nicht finanzierungswirksamen operativen Erträge (MVAG 2117) beliefen sich auf ein Volumen von EUR 4,6 Mio und unterschritten damit das veranschlagte Ertragsvolumen von EUR 6,9 Mio um EUR 2,3 Mio.



Der **Stadtrechnungshof stellte fest**, dass es sich bei der Unterschreitung des Voranschlages bei den nicht finanzierungswirksamen operativen Erträgen im Wesentlichen um die Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen handelte, welche im Wege von Stornobuchungen aufgelöst wurden.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes in Zusammenschau mit der Anlage 6q teilte die Abteilung Finanzen wie folgt mit: *Die Verbuchung der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erfolgt nach dem Modell von Wittig [...]. Demnach wurden im Finanzjahr 2024 auf der Postengruppe 688000 EUR 644.296,95 dotiert und EUR -3.176.281,96 aufgelöst. Die daraus resultierende Differenz ergibt EUR -2.531.985,01. Rückstellungen in Höhe von EUR 4.162,98 wurden im Finanzjahr 2024 unter der Postengruppe 815100 ertragswirksam aufgelöst (hier war der Rechnungsbetrag geringer als der Rückstellungsbetrag).*

Der **Stadtrechnungshof empfiehlt**, die Auflösung der Rückstellung von ausstehenden Rechnungen, wie im Voranschlag für 2024 vorgesehen, auf der Kontengruppe 815 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für ausstehende Rechnungen vorzunehmen.¹

Die Abteilung Finanzen teilte hierzu mit, dass dieser Empfehlung ab dem Finanzjahr 2025 nachgekommen werde.

Die Erträge aus Ertragsanteilen (MVAG 2112) blieben mit einem Volumen von EUR 166,1 Mio um EUR 2,1 Mio unter dem veranschlagten Wert von EUR 168,2 Mio.

Erträge aus Transfers

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	212	Erträge aus Transfers	35.542.900	43.270.796,51	7.727.896,51
2	2121	Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts	28.365.200	36.269.606,33	7.904.406,33
2	2122	Transferertrag von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	2123	Transferertrag von Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	10.000	30.982,93	20.982,93
2	2124	Transferertrag von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	4.381.900	4.605.803,17	223.903,17
2	2125	Transferertrag vom Ausland	100	793.614,58	793.514,58
2	2126	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00
2	2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag	2.785.700	1.570.789,50	-1.214.910,50

Der Transferertrag von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 2121) belief sich auf EUR 36,3 Mio und übertraf damit die ursprüngliche Planung um EUR 7,9 Mio. Vergleiche hierzu die Ausführungen zu MVAG 3121 in Kapitel 2.2.1.

¹ Vgl. dazu Hörmann/Pfau (Hrsg), Praxiskommentar zur VRV 2015, Kapitel 28.20. Im Voranschlag 2024 wurde die Rückstellungsauflösung am Konto 815100 erfasst.



Der nicht finanzierungswirksame Transferertrag (MVAG 2127) blieb um EUR 1,2 Mio unter der veranschlagten Summe von EUR 2,8 Mio. Die verminderten Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (Kapitaltransfers) in Höhe von EUR 1,2 Mio waren hierfür ausschlaggebend.

Finanzerträge

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	213	Finanzerträge	8.127.700	10.800.707,21	2.673.007,21
2	2131	Erträge aus Zinsen	2.947.700	5.052.675,59	2.104.975,59
2	2132	Erträge aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten mit und ohne Grundgeschäft	0	0,00	0,00
2	2133	Erträge aus Gewinneinnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	2134	Sonstige Finanzerträge	0	0,00	0,00
2	2135	Erträge aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	5.180.000	5.149.903,04	-30.096,96
2	2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Erträge	0	598.128,58	598.128,58

Die größte Abweichung war im Bereich der Zinserträge (MVAG 2131) zu verzeichnen, die mit EUR 2,1 Mio über dem Voranschlag lag.

An zweiter Stelle folgten die sonstigen nicht finanzierungswirksamen Erträge (MVAG 2136) mit einer Abweichung von EUR 0,6 Mio. Diese Abweichung war im Wesentlichen auf die Erträge aus der Bewertung von den Beteiligungen an der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH, dem Unternehmenszentrum Klagenfurt Gründer - Innovationspark Besitz GmbH und der Landeshauptstadt Klagenfurt Immobilien KG zurückzuführen.

2.1.2. Aufwandsseite

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
					absolut	relativ
1	221	Personalaufwand	136.505.500,00	122.591.181,56	-13.914.318,44	-10,2%
1	222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	108.894.200,00	104.038.150,67	-4.856.049,33	-4,5%
1	223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)	206.584.900,00	196.985.593,10	-9.599.306,90	-4,6%
1	224	Finanzaufwand	2.194.900,00	2.422.538,03	227.638,03	10,4%
SU	22	Summe Aufwendungen	454.179.500,00	426.037.463,36	-28.142.036,64	-6,2%

Die Summe der getätigten Aufwendungen lag mit EUR 426,0 Mio um EUR 28,1 Mio unter der veranschlagten Aufwandssumme von EUR 454,2 Mio, was einer relativen Abweichung von 6,2 % entsprach. Die höchste Abweichung zum Voranschlag lag mit EUR 13,9 Mio Minderaufwand im Bereich des Personalaufwandes, gefolgt von Minderaufwendungen beim Transferaufwand in Höhe von EUR 9,6 Mio. Beim Sachaufwand kam es zu Minderaufwendungen in Höhe von EUR 4,9 Mio, gefolgt vom Finanzaufwand mit Mehraufwendungen in Höhe von EUR 0,2 Mio.



Personalaufwand

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	221	Personalaufwand	136.505.500	122.591.181,56	-13.914.318,44
2	2211	Personalaufwand (Bezüge, Nebengeb., Mehrleistungen)	93.318.100	91.924.118,86	-1.393.981,14
2	2212	Gesetzlicher und freiwilliger Sozialaufwand	26.112.800	25.385.276,92	-727.523,08
2	2213	Sonstiger Personalaufwand	733.100	943.113,42	210.013,42
2	2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand	16.341.500	4.338.672,36	-12.002.827,64

Die größte Abweichung ergab sich beim nicht finanzierungswirksamen Personalaufwand (MVAG 2214), der um EUR 12,0 Mio unter der veranschlagten Summe von EUR 16,3 Mio blieb. Die starke Abweichung entstand durch die Dotierung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen, die jedoch im endgültigen Rechnungsabschluss nicht wirksam wurden.

Der Personalaufwand (Bezüge, Nebengebühren, Mehrleistungen) (MVAG 2211) blieb um EUR 1,4 Mio unter dem veranschlagten Wert in Höhe von EUR 93,3 Mio.

Sachaufwand

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	222	Sachaufwand	108.894.200	104.038.150,67	-4.856.049,33
2	2221	Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	8.847.400	7.411.717,78	-1.435.682,22
2	2222	Verwaltungs- und Betriebsaufwand	8.784.700	9.238.443,87	453.743,87
2	2223	Leasing- und Mietaufwand	5.729.600	5.037.518,42	-692.081,58
2	2224	Instandhaltung	16.795.400	13.777.063,98	-3.018.336,02
2	2225	Sonstiger Sachaufwand	47.646.800	48.521.803,35	875.003,35
2	2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand	21.090.300	20.051.603,27	-1.038.696,73

Die größte Abweichung ergab sich bei der Instandhaltung (MVAG 2224), die mit einem Volumen von EUR 13,8 Mio um EUR 3,0 Mio unter dem veranschlagten Wert von EUR 16,8 Mio blieb.

Die Mittelverwendungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren (MVAG 2221) lagen um EUR 1,4 Mio unter dem Planwert von EUR 8,8 Mio. Darüber hinaus ergab sich ein Minderbedarf in Höhe von EUR 1,0 Mio beim nicht finanzierungswirksamen Sachaufwand (MVAG 2226).



Transferaufwand

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	223	Transferaufwand	206.584.900	196.985.593,10	-9.599.306,90
2	2231	Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts	107.828.600	111.366.746,97	3.538.146,97
2	2232	Transferaufwand an Beteiligungen	60.240.000	43.498.913,05	-16.741.086,95
2	2233	Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen)	4.357.200	6.382.393,91	2.025.193,91
2	2234	Transferaufwand an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter	23.718.300	25.733.751,17	2.015.451,17
2	2235	Transferaufwand an das Ausland	500	432.775,00	432.275,00
2	2236	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00
2	2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand	10.440.300	9.571.013,00	-869.287,00

Die Unterschreitung des Voranschlages im Bereich der Transferaufwendungen war zu wesentlichen Teilen auf einen niedrigeren Transferaufwand an Beteiligungen (MVAG 2232) zurückzuführen, welcher mit EUR 43,5 Mio um EUR 16,7 Mio unter dem Planwert von EUR 60,2 Mio lag. Diese große Differenz betraf fast zur Gänze die nicht vorgenommene Transferzahlung an die Stadtwerke AG als Teiltranche des Gesellschafterzuschusses für das Alpen-Adria-Sportbad.

Der Transferaufwand an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 2231) überschritt den veranschlagten Wert in Höhe von EUR 107,8 Mio um EUR 3,5 Mio.

Der Transferaufwand an Unternehmen (mit Finanzunternehmen) (MVAG 2233) belief sich im Finanzjahr 2024 auf EUR 6,4 Mio und lag um EUR 2,0 Mio über dem budgetierten Wert. Größtenteils war dies auf den Baufortschritt der Bahnunterführung Waidmannsdorf und den vorgezogenen Kapitaltransfers an die ÖBB Infrastruktur AG zurückzuführen.

Finanzaufwand

Im Bereich des Finanzaufwandes kam es mit EUR 0,2 Mio zu einer geringen Überschreitung des Voranschlages.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	224	Finanzaufwand	2.194.900	2.422.538,03	227.638,03
2	2241	Aufwendungen für Zinsen	2.004.900	2.155.611,92	150.711,92
2	2242	Zinsen und sonstige Aufwendungen aus derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	2243	Gewinnentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	2244	Sonstiger Finanzaufwand	190.000	55.067,94	-134.932,06
2	2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand	0	211.858,17	211.858,17



2.2. Finanzierungshaushalt: Vergleich Voranschlag – Rechnungsabschluss

Im Zuge der Überprüfung **stellte der Stadtrechnungshof** im Finanzierungshaushalt folgende Abweichungen **fest**:

Finanzierungshaushalt

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	333.389.100,00	336.917.420,55	3.528.320,55	1%
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	32.757.200,00	42.131.270,73	9.374.070,73	29%
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	8.127.700,00	10.202.578,63	2.074.878,63	26%
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	374.274.000,00	389.251.269,91	14.977.269,91	4%
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	120.164.000,00	118.319.247,71	-1.844.752,29	-2%
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	87.598.800,00	83.197.664,99	-4.401.135,01	-5%
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	170.430.300,00	176.355.646,13	5.925.346,13	3%
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.194.900,00	2.207.462,25	12.562,25	1%
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	380.388.000,00	380.080.021,08	-307.978,92	0%
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	-6.114.000,00	9.171.248,83	15.285.248,83	-250%
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.218.900,00	2.032.900,34	814.000,34	67%
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.750.300,00	1.891.269,84	140.969,84	8%
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.436.200,00	2.217.588,72	-1.218.611,28	-35%
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.405.400,00	6.141.758,90	-263.641,10	-4%
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.422.100,00	26.458.330,23	-18.963.769,77	-42%
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	48.279.600,00	22.845.636,43	-25.433.963,57	-53%
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	25.714.300,00	11.331.488,01	-14.382.811,99	-56%
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	119.416.000,00	60.635.454,67	-58.780.545,33	-49%
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-113.010.600,00	-54.493.695,77	58.516.904,23	-52%
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-119.124.600,00	-45.322.446,94	73.802.153,06	-62%
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	48.070.300,00	22.582.137,92	-25.488.162,08	-53%
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	48.070.300,00	22.582.137,92	-25.488.162,08	-53%
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	6.089.100,00	6.569.052,27	479.952,27	8%
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	0,00	0,00	0,00	
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00	
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.089.100,00	6.569.052,27	479.952,27	8%
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	41.981.200,00	16.013.085,65	-25.968.114,35	-62%
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-77.143.400,00	-29.309.361,29	47.834.038,71	-62%
1	411	Einzahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		42.264.641,71		
1	412	Einzahlungen aus nicht voranschlagsw. Verbindlichkeiten		158.802.019,66		
1	413	Einzahlungen aus der Aufnahme Barvorlagen		0,00		
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung		201.066.661,37		
1	421	Auszahlungen aus nicht voranschlagswirksamen Forderungen		43.119.439,67		
1	422	Auszahlungen aus nicht voranschlagsw. Verbindlichkeiten		161.194.566,77		
1	423	Auszahlungen aus der Aufnahme Barvorlagen		0,00		
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht voranschlagsw. Gebarung		204.314.006,44		
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung		-3.247.345,07		
SA7	SA7	Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 5 + Saldo 6)		-32.556.706,36		



Der Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5) fiel mit EUR -29,3 Mio um EUR 47,8 Mio besser aus als geplant. Die gesamte Veränderung der liquiden Mittel (Saldo 7) belief sich auf EUR -32,6 Mio. Unter Berücksichtigung des um EUR 15,3 Mio höher als geplanten Geldflusses aus der operativen Gebarung (Saldo 1) sowie des um EUR 58,5 Mio verminderten Geldflusses aus der investiven Gebarung (Saldo 2) ergab sich ein negativer Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3) von EUR -45,3 Mio, welcher um EUR 73,8 Mio besser ausfiel als geplant. Unter Berücksichtigung des Geldflusses aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) in Höhe von EUR 16,0 Mio ergab sich mit EUR -29,3 Mio ein um EUR 47,8 Mio über der Planungsvorgabe liegender, negativer Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5). Durch die Berücksichtigung des Geldflusses aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 6) mit einem Abfluss von EUR -3,2 Mio resultierte eine Veränderung an liquiden Mitteln (Saldo 7) in Höhe von EUR -32,6 Mio.

2.2.1. Operative Gebarung

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	311	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	333.389.100,00	336.917.420,55	3.528.320,55	1%
1	312	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	32.757.200,00	42.131.270,73	9.374.070,73	29%
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	8.127.700,00	10.202.578,63	2.074.878,63	26%
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	374.274.000,00	389.251.269,91	14.977.269,91	4%
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	120.164.000,00	118.319.247,71	-1.844.752,29	-2%
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	87.598.800,00	83.197.664,99	-4.401.135,01	-5%
1	323	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	170.430.300,00	176.355.646,13	5.925.346,13	3%
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.194.900,00	2.207.462,25	12.562,25	1%
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	380.388.000,00	380.080.021,08	-307.978,92	0%
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31 – 32)	-6.114.000,00	9.171.248,83	15.285.248,83	-250%

Die Summe der Einzahlungen lag mit EUR 389,3 Mio um EUR 15,0 Mio über der veranschlagten Summe. Die Summe der Auszahlungen lag um EUR 0,3 Mio unter dem Voranschlagswert, sodass der Geldfluss der operativen Gebarung mit EUR 9,2 Mio um EUR 15,3 Mio über dem Planwert lag.



Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit

Die Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit fielen um EUR 3,5 Mio höher aus als geplant.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	333.389.100	336.917.420,55	3.528.320,55
2	3111	Einzahlungen aus eigenen Abgaben	88.272.200	85.867.069,41	-2.405.130,59
2	3112	Einzahlungen aus Ertragsanteilen	168.226.000	166.124.098,41	-2.101.901,59
2	3113	Einzahlungen aus Gebühren	38.165.000	38.693.186,45	528.186,45
2	3114	Einzahlungen aus Leistungen	26.263.500	29.747.143,58	3.483.643,58
2	3115	Einzahlungen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeiten	3.445.900	3.709.805,29	263.905,29
2	3116	Einzahlungen aus Veräußerung von geringwertigen Wirtschaftsgütern	9.016.500	12.776.117,41	3.759.617,41

Die Einzahlungen aus Veräußerungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG) und sonstige Einzahlungen (MVAG 3116) überstiegen mit einer Summe von EUR 12,8 Mio ihr geplantes Volumen von EUR 9,0 Mio um EUR 3,8 Mio. Die größten Abweichungen betrafen insbesondere Rückersätze von Aufwendungen im Zusammenhang mit Ergebnisabführungsvereinbarungen für die KPG Klagenfurt Pflege GmbH und die Sportpark Klagenfurt GmbH von gesamt EUR 1,4 Mio. Weitere EUR 0,8 Mio ergaben sich aus nicht budgetierten Rückersätzen im Personalbereich (Finanzamt).

Die Einzahlungen aus Leistungen (MVAG 3114) lagen um EUR 3,5 Mio über dem veranschlagten Wert von EUR 26,3 Mio. Diese Mehreinnahmen ergaben sich zu einem großen Teil aus internen Vergütungen sowie diversen Kostenbeiträgen (Kostenersätze) für sonstige Leistungen.

Die Einzahlungen aus eigenen Abgaben (MVAG 3111) fielen um EUR 2,4 Mio geringer aus als geplant. Die größte Abweichung betraf die Abgaben für den Gebrauch von öffentlichem Grund in den Gemeinden und des Luftraumes (EUR 2,9 Mio). Die Differenz war im Rückgang des Strompreises begründet, der sich entscheidend auf die Abgabenhöhe auswirkte.

Einzahlungen aus Transfers

Die Einzahlungen aus Transfers fielen um EUR 9,4 Mio höher aus als geplant.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	312	Einzahlungen aus Transfers	32.757.200	42.131.270,73	9.374.070,73
2	3121	Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	28.365.200	36.896.562,29	8.531.362,29
2	3122	Transferzahlungen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3123	Transferzahlungen von Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	10.000	33.482,93	23.482,93
2	3124	Transferzahlungen von Haushalten und Organisationen ohne Erwerbscharakter	4.381.900	4.407.610,93	25.710,93
2	3125	Transferzahlungen vom Ausland	100	793.614,58	793.514,58
2	3126	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00

Die Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts (MVAG 3121) wurden gegenüber dem Voranschlag um EUR 8,5 Mio übertroffen. Die größte Abweichung bezog sich im Wesentlichen auf den nicht budgetierten Geldzufluss von Transfers von Ländern, Landesfonds und Landeskammern



(Zuschussvertrag ÖPNV) in Höhe von EUR 2,1 Mio, die Gebührenbremse in Höhe von EUR 1,7 Mio, die Landesumlage in Höhe von EUR 1,3 Mio, Schülerhorte in Höhe von EUR 0,8 Mio sowie Transfers von Bund, Bundesfonds und Bundeskammern (Verkehr) mit EUR 1,6 Mio. Der Zuschuss Pflegefonds lag mit EUR 2,1 Mio über dem veranschlagten Wert von EUR 6,5 Mio.

Die zweitgrößte Differenz entstand bei den Transferzahlungen aus dem Ausland (MVAG 3125), wobei Mehreinnahmen in Höhe von EUR 0,8 Mio durch das Projekt „Climate Funding 4 Cities“ erzielt wurden.

Einzahlungen aus Finanzerträgen

Die Einzahlungen aus Finanzerträgen beliefen sich im Rechnungsabschluss 2024 auf EUR 10,2 Mio und lagen somit um EUR 2,1 Mio über den ursprünglich veranschlagten Erträgen.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	8.127.700	10.202.578,63	2.074.878,63
2	3131	Einzahlungen aus Zinserträgen	2.947.700	5.052.675,59	2.104.975,59
2	3132	Einzahlungen aus Zinsen aus derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3133	Einzahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	3134	Sonstige Einzahlungen aus Finanzerträgen	0	0,00	0,00
2	3135	Einzahlungen aus Dividenden/Gewinnausschüttungen	5.180.000	5.149.903,04	-30.096,96

Die Einzahlungen aus Zinserträgen (MVAG 3131) übertrafen den Voranschlagswert in Höhe von EUR 2,9 Mio um EUR 2,1 Mio, was insbesondere auf Zinserträge beim KF-Spezialfonds zurückzuführen war.

Personalaufwand

Die Auszahlungen aus Personalaufwand in Höhe von EUR 118,3 Mio blieben um EUR 1,8 Mio unter dem budgetierten Wert von EUR 120,2 Mio.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	120.164.000	118.319.247,71	-1.844.752,29
2	3211	Auszahlungen für Personalaufwand, Bezüge, Nebengebühren	93.318.100	91.978.438,23	-1.339.661,77
2	3212	Auszahlungen für gesetzliche und freiwillige Sozialaufwendungen	26.112.800	25.397.696,06	-715.103,94
2	3213	Auszahlungen aus sonstigem Personalaufwand	733.100	943.113,42	210.013,42

Die Unterschreitung des Voranschlages im Bereich der Auszahlungen aus Personalaufwand in Höhe von EUR 1,8 Mio ergab sich im Wesentlichen aus einem Minderbedarf bei den Bezügen (MVAG 3211) in Höhe von EUR 1,3 Mio.



Auszahlungen aus Sachaufwand

Die Auszahlungen aus Sachaufwand in Höhe von EUR 83,2 Mio blieben um EUR 4,4 Mio unter dem veranschlagten Wert von EUR 87,6 Mio.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	87.598.800	83.197.664,99	-4.401.135,01
2	3221	Auszahlungen für Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren	8.848.200	7.601.834,50	-1.246.365,50
2	3222	Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand	8.784.700	9.030.667,96	245.967,96
2	3223	Auszahlungen für Leasing- und Mietaufwand	5.729.600	4.997.335,48	-732.264,52
2	3224	Auszahlungen für Instandhaltung	16.795.400	13.752.892,19	-3.042.507,81
2	3225	Sonstige Auszahlungen aus Sachaufwand	47.440.900	47.814.934,86	374.034,86
2	3226	Auszahlungen aus der Inanspruchnahme von Haftungen	0	0,00	0,00

Die größten Abweichungen ergaben sich bei den Auszahlungen für Instandhaltung (MVAG 3224) in Höhe von EUR 3,0 Mio. Diese Abweichungen betrafen insbesondere die Abteilung Entsorgung für die Instandhaltung von Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen in Höhe von EUR 1,1 Mio sowie die Abteilung Facility Management für Instandhaltung von Gebäuden und Bauten in Höhe von EUR 1,3 Mio.

Auszahlungen aus Transfers

Die Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) in Höhe von EUR 176,4 Mio fielen um EUR 5,9 Mio höher aus als der ursprünglich geplante Wert von EUR 170,4 Mio.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	323	Auszahlungen aus Transfers	170.430.300	176.355.646,13	5.925.346,13
2	3231	Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	107.335.800	111.298.396,72	3.962.596,72
2	3232	Transferzahlungen an Beteiligungen	35.919.300	35.197.838,03	-721.461,97
2	3233	Transferzahlungen an Unternehmen (inkl. Finanzunternehmen)	3.630.800	3.897.131,77	266.331,77
2	3234	Transferzahlungen an Haushalte u. Organisationen ohne Erwerbscharakter	23.543.900	25.529.504,61	1.985.604,61
2	3235	Transferzahlungen an das Ausland	500	432.775,00	432.275,00
2	3236	Investitions- und Tilgungszuschüsse	0	0,00	0,00

Die größte Abweichung ergab sich bei den Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts (MVAG 3231), welche mit EUR 4,0 Mio über den veranschlagten EUR 107,3 Mio lagen. Bei den Transferzahlungen an Haushalte und Organisationen ohne Erwerbscharakter (MVAG 3234) wurde die Auszahlung Gebührenbremse 2024 in Höhe von EUR 1,7 Mio im Voranschlag 2024 nicht berücksichtigt.



Auszahlungen aus Finanzaufwand

Die Auszahlungen aus Finanzaufwand deckten sich nahezu mit dem veranschlagten Wert in Höhe von EUR 2,2 Mio.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	2.194.900	2.207.462,25	12.562,25
2	3241	Auszahlungen für Zinsen	2.004.900	2.153.921,91	149.021,91
2	3242	Auszahlungen für Zinsen aus derivativen Finanzinstrumente	0	0,00	0,00
2	3243	Auszahlungen aus Gewinnentnahmen von marktbestimmten Betrieben	0	0,00	0,00
2	3244	Sonstige Auszahlungen aus Finanzaufwendungen	190.000	53.540,34	-136.459,66



2.2.2. Investive Gebarung

MVAG		Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz	
Ebene	Code				absolut	relativ
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.218.900,00	2.032.900,34	814.000,34	67%
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	1.750.300,00	1.891.269,84	140.969,84	8%
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.436.200,00	2.217.588,72	-1.218.611,28	-35%
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.405.400,00	6.141.758,90	-263.641,10	-4%
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.422.100,00	26.458.330,23	-18.963.769,77	-42%
1	342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen	48.279.600,00	22.845.636,43	-25.433.963,57	-53%
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	25.714.300,00	11.331.488,01	-14.382.811,99	-56%
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	119.416.000,00	60.635.454,67	-58.780.545,33	-49%
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33 – 34)	-113.010.600,00	-54.493.695,77	58.516.904,23	-52%

Der Saldo des Geldflusses aus der investiven Gebarung (Saldo 2) fiel mit einem Minus von EUR 54,5 Mio um EUR 58,5 Mio besser aus als geplant.

Einzahlungen investive Gebarung

Die Einzahlungen aus der investiven Gebarung in Höhe von EUR 6,1 Mio waren um EUR 0,3 Mio niedriger als geplant.

MVAG	MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
Ebene	Code				
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.218.900	2.032.900,34	814.000,34
2	3311	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellem Vermögen	0	0,00	0,00
2	3312	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken	1.200.000	1.031.100,00	-168.900,00
2	3313	Einzahlungen aus der Veräußerung von Gebäuden und Bauten	0	655.000,00	655.000,00
2	3314	Einzahlungen aus Veräußerung von technischen Anlagen, Fahrzeugen u. Maschinen	17.500	342.628,34	325.128,34
2	3315	Einzahlungen aus der Veräußerung von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.400	4.172,00	2.772,00
2	3316	Einzahlungen aus der Veräußerung von Kulturgütern	0	0,00	0,00
2	3317	Einzahlungen aus der Veräußerung von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3318	Einzahlungen aus der Veräußerung von kofinanzierten Schutzbauten	0	0,00	0,00
1	332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen und gewährten Vorschüssen	1.750.300	1.891.269,84	140.969,84
2	3321	Einzahlungen aus Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	0	0,00	0,00
2	3322	Einzahlungen aus Darlehen an Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3323	Einzahlungen aus Darlehen an Unternehmen und Haushalte	1.690.000	1.824.297,00	134.297,00
2	3325	Einzahlungen aus Vorschüssen und Anzahlungen	60.300	66.972,84	6.672,84
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	3.436.200	2.217.588,72	-1.218.611,28
2	3331	Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts	2.194.600	1.149.591,69	-1.045.008,31
2	3332	Kapitaltransferzahlungen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3333	Kapitaltransferzahlungen von Unternehmen	50.100	0,00	-50.100,00
2	3334	Kapitaltransferzahlungen von Haushalten und Organisationen	1.150.000	964.101,23	-185.898,77
2	3335	Kapitaltransferzahlungen vom Ausland	41.500	103.895,80	62.395,80
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	6.405.400	6.141.758,90	-263.641,10



Auszahlungen investive Gebarung

Die Auszahlungen aus der investiven Gebarung in Höhe von EUR 60,6 Mio lagen um EUR 58,8 Mio unter der veranschlagten Höhe von EUR 119,4 Mio.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	45.422.100	26.458.330,23	-18.963.769,77
2	3411	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem Vermögen	1.526.100	855.544,45	-670.555,55
2	3412	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen	22.432.400	16.425.924,29	-6.006.475,71
2	3413	Auszahlungen für den Erwerb von Gebäuden und Bauten	9.582.700	4.442.201,23	-5.140.498,77
2	3414	Auszahlungen für den Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen u. Maschinen	9.951.200	3.015.764,32	-6.935.435,68
2	3415	Auszahlungen für den Erwerb von Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.820.900	1.681.495,86	-139.404,14
2	3416	Auszahlungen für den Erwerb von Kulturgütern	108.800	37.400,08	-71.399,92
2	3417	Auszahlungen für den Erwerb von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3418	Auszahlungen für den Erwerb von kofinanzierten Schutzbauten	0	0,00	0,00
1	342	Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und gewährten Vorschüssen	48.279.600	22.845.636,43	-25.433.963,57
2	3421	Auszahlungen von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts	48.070.300	22.582.137,92	-25.488.162,08
2	3422	Auszahlungen von Darlehen an Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3423	Auszahlungen von Darlehen an Unternehmen und Haushalte	45.300	33.618,51	-11.681,49
2	3425	Auszahlungen von Vorschüssen und Anzahlungen	164.000	229.880,00	65.880,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	25.714.300	11.331.488,01	-14.382.811,99
2	3431	Kapitaltransferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts	492.800	151.635,07	-341.164,93
2	3432	Kapitaltransferzahlungen an Beteiligungen	24.320.700	8.301.075,02	-16.019.624,98
2	3433	Kapitaltransferzahlungen an Unternehmen (Finanzunternehmen)	726.400	2.668.027,92	1.941.627,92
2	3434	Kapitaltransferzahlungen an Haushalte und Organisationen	174.400	210.750,00	36.350,00
2	3435	Kapitaltransferzahlungen an das Ausland	0	0,00	0,00
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	119.416.000	60.635.454,67	-58.780.545,33

Die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von EUR 26,5 Mio blieben um EUR 19,0 Mio unter dem Planwert von EUR 45,4 Mio.

Die wesentlichsten Abweichungen betrafen:

- MVAG 3412 Erwerb von Grundstücken und Grundstückseinrichtungen
 - Beleuchtungsumrüstung, Brücken, Verkehrsleitsysteme, im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (SV) EUR 3,3 Mio
 - Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen (ES) EUR 2,1 Mio
- MVAG 3413 Erwerb von Gebäuden und Bauten
 - Amtsgebäude Domplatz, Turnsaal KTV, Kita Dammgasse, Mittelschule St. Peter, im Bau befindliche Gebäude und Bauten (FM) EUR 4,7 Mio
- MVAG 3414 Erwerb von technischen Anlagen, Fahrzeugen und Maschinen
 - Deponie – Abdeckung, im Bau befindliche technische Anlagen (ES) EUR 6,9 Mio



Die Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen und gewährten Vorschüssen blieben mit EUR 25,4 Mio unter den veranschlagten EUR 48,3 Mio. Die Abweichung begründete sich damit, dass weniger Innere Darlehen als veranschlagt in Anspruch genommen wurden. (vgl. Kapitel 4.2.)

Die Auszahlungen aus Kapitaltransfers in Höhe von EUR 11,3 Mio blieben um EUR 14,4 Mio unter dem Planwert von EUR 25,7 Mio. Diese große Differenz bezog sich fast zur Gänze auf die nicht vorgenommene Transferzahlung an die Stadtwerke AG als Teiltranche des Gesellschafterzuschusses für das Alpen-Adria-Sportbad.

2.2.3. Nettofinanzierungssaldo

Der Nettofinanzierungssaldo (Summe Geldfluss aus der operativen und investiven Gebarung) fiel mit EUR -45,3 Mio um EUR 73,8 Mio besser aus als geplant.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1+ Saldo 2)	-119.124.600	-45.322.446,94	73.802.153,06

2.2.4. Finanzierungstätigkeit

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	48.070.300	22.582.137,92	-25.488.162,08
2	3511	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und	0	41.765.051,17	41.765.051,17
2	3512	Einzahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3513	Einzahlungen aus Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	48.070.300	-19.182.913,25	-67.253.213,25
2	3514	Einzahlungen aus Finanzschulden (Finanzunternehmen)	0	0,00	0,00
2	3515	Einzahlungen aus Aufnahmen von Leasingverbindlichkeiten	0	0,00	0,00
1	353	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3530	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3550	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	48.070.300	22.582.137,92	-25.488.162,08
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	6.089.100	6.569.052,27	479.952,27
2	3611	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von öffentlichen Körperschaften und	36.900	542.739,82	505.839,82
2	3612	Auszahlungen aus empfangenen Darlehen von Beteiligungen	0	0,00	0,00
2	3613	Auszahlungen aus Darlehen von Unternehmen und privaten Haushalten	0	0,00	0,00
2	3614	Auszahlungen aus Finanzschulden	6.052.200	6.026.312,45	-25.887,55
2	3615	Auszahlungen aus Rückzahlungen von Leasingverbindlichkeiten	0	0,00	0,00
1	363	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3630	Auszahlungen infolge Kapitaltausches bei derivativen Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
2	3650	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0	0,00	0,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	6.089.100	6.569.052,27	479.952,27
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 - 36)	41.981.200	16.013.085,65	-25.968.114,35

Der Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (Saldo 4) wies ein Plus von EUR 16,0 Mio aus und blieb mit EUR 26,0 Mio unter den veranschlagten EUR 42,0 Mio. Die Abweichung begründete sich im



Wesentlichen damit, dass weniger Innere Darlehen als veranschlagt in Anspruch genommen wurden.
(vgl. Kapitel 4.2.)

2.2.5. Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung

Insgesamt ergab sich ein negativer Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung in Höhe von EUR -29,3 Mio. Gegenüber dem Voranschlag stellte dies eine Verbesserung von EUR 47,8 Mio dar.

MVAG Ebene	MVAG Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	VA 2024	RA 2024	Differenz
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus d. voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	-77.143.400	-29.309.361,29	47.834.038,71



3. AUSSER- und ÜBERPLANMÄSSIGE MITTELVERWENDUNGEN

3.1. Rechtliche Grundlagen

Der gesetzliche Auftrag an den Stadtrechnungshof betreffend die über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen bezieht sich auf die Überprüfung, ob die Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR eingehalten wurden, in welchem wie folgt normiert ist:

(1) Mittelverwendungen, die ihrer Art nach im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn die einzelne Mittelverwendung ein Promille der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt.

(2) Mittelverwendungen, die die im Voranschlag vorgesehenen Beträge überschreiten (überplanmäßige Mittelverwendungen), bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn die einzelne Mittelverwendung zwei Promille der Summe des Abschnittes 92 „Öffentliche Abgaben“ der Finanzierungsrechnung gemäß Anlage 2 der VRV 2015 des zweitvorangegangenen Finanzjahres übersteigt.

(3) Außerplanmäßige und überplanmäßige Mittelverwendungen, soweit sie nach Abs 1 und 2 nicht der vorherigen Zustimmung bedürfen, sind dem Gemeinderat in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.²

Im Voranschlagsbeschluss vom 30. Jänner 2024 zum Finanzjahr 2024 ist unter anderem Folgendes geregelt:

X. Gegenseitige Deckungsfähigkeit

(1) Zur effizienten Bewirtschaftung von Ausgaben sind Sammelnachweise eingerichtet. Sie enthalten bestimmte gleichartige Ausgaben, die ohne Rücksicht auf ihre Veranschlagung bei verschiedenen Voranschlagsstellen zusammengefasst bewirtschaftet werden. Ihre gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht darin, dass die Mehrerfordernisse einer Voranschlagsstelle durch Ersparnisse einer anderen Voranschlagsstelle, die als gegenseitig deckungsfähig erklärt wurden, ohne besonderes Genehmigungsverfahren bedeckt werden dürfen. Die Deckungsfähigkeit und ihre Art sind im

² Dabei handelt es sich um jene zusätzlichen Mittel, die mittels Stadtsenatsbeschluss genehmigt oder im Rahmen von Verstärkungsmitteln durch den Finanzreferenten freigegeben werden.



Voranschlag durch Anbringen von „Deckungsvermerken“ gekennzeichnet sowie in besonderen Darstellungen erläutert.

(2) Weiters sind für Ausgaben, zwischen denen ein sachlicher und/oder verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, Deckungsringe eingerichtet. Die in einem Deckungsring (gegenseitige Deckungsfähigkeit) zusammengefassten Voranschlagsstellen sind mit einem gesonderten Haushaltsvermerk versehen und in den Anlagen ausgewiesen.

XI. Verstärkungsmittel

(1) Zur Deckung von überplanmäßigen Mittelverwendungen, welche im Einzelfall EUR 20.000,00 nicht überschreiten, sind auf den VAST 1.9700.729000 und 1.9700.729100 allgemeine Verstärkungsmittel im Sinne des § 8 Abs 7 VRV veranschlagt.

(2) Im Sinne der Empfehlung des Kontrollamtes vom 2. Dezember 2013 sind Verstärkungsmittel jedenfalls nicht für die Bedeckung von überplanmäßigen Mittelverwendungen in den Teilabschnitten 019 „Repräsentationen...“ sowie für Subventionen heranzuziehen.*

(3) Über die Verwendung der Verstärkungsmittel ist dem Gemeinderat gemäß § 84 Abs 3 Klagenfurter Stadtrecht zu berichten.

3.2. Prüfungsunterlagen

Auf Ersuchen des Stadtrechnungshofes sollte die Abteilung Finanzen insbesondere alle Beschlüsse und genehmigten Verstärkungen sowie die entsprechenden Anlagen zum Rechnungsabschluss 2024 bereitstellen.

Ein Cloud Link wurde freigegeben und Unterlagen zur Verfügung gestellt. (vgl. Kapitel 1.3.)

Bei einem Abgleich mit dem INFOMA **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass drei Genehmigungen von Verstärkungsmitteln (Genehmigungsdatum 20. März 2025) nicht eingestellt waren.

Als Quelle für die Berichte an den Gemeinderat über Genehmigungen von über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen diene dem Stadtrechnungshof das digitale Easy Archiv.



3.3. Prüfungshandlungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf Genehmigungen über- und außerplanmäßiger Mittelverwendungen für das Finanzjahr 2024 bis zum 2. April 2025. Da die entsprechenden Anlagen zum Rechnungsabschluss 2024 nicht bzw. nicht vollständig und in ihrer endgültigen Form bis zu diesem Zeitpunkt beigebracht wurden, konnte der Stadtrechnungshof keine vertiefende Überprüfung vornehmen.

Der Fokus richtete sich auf die Einhaltung der Bestimmungen des § 84 Abs 1 bis 3 K-KStR, somit ob über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen bei Überschreitung der gesetzlichen Grenzen vom Gemeinderat im Vorhinein genehmigt wurden. Bezogen auf die Berichtspflicht an den Gemeinderat überprüfte der Stadtrechnungshof, ob die Genehmigungen dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurden und ob diese Berichterstattung in der der Genehmigung folgenden Sitzung erfolgte.

Der Stadtrechnungshof nahm bei seiner Formalprüfung stichprobenartig in einigen Fällen auch einen Abgleich der Daten mit dem INFOMA Sachbuch vor.

3.4. Vorherige Zustimmung des Gemeinderates

Außerplanmäßige Mittelverwendungen bedurften im Finanzjahr 2024 der vorherigen Zustimmung des Gemeinderates, wenn die einzelne Mittelverwendung einen Betrag von EUR 235.809,61 überstieg. Für überplanmäßige Mittelverwendungen lag diese Grenze bei EUR 471.619,23.

Der Stadtrechnungshof stellte dazu Folgendes fest:

- Außerplanmäßige Mittelverwendungen wurden stadtrechtskonform vom Gemeinderat beschlossen. Bis zum 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat dementsprechend außerplanmäßige Mittelverwendungen in einer Gesamthöhe von EUR 4.616.433,28, wobei die fünf betragsmäßig höchsten Anträge mit insgesamt EUR 4.168.201,00 vom Bürgermeister als dringende Verfügung (§ 73 K-KStR) vorgenehmigt wurden.
- Überplanmäßige Mittelverwendungen wurden stadtrechtskonform vom Gemeinderat beschlossen. Bis zum 26. Februar 2025 genehmigte der Gemeinderat dementsprechend überplanmäßige Mittelverwendungen in einer Gesamthöhe von EUR 7.328.661,82, davon wurden zwei Anträge mit insgesamt EUR 938.692,13 vom Bürgermeister als dringende Verfügung (§ 73 K-KStR) vorgenehmigt.



Nach strichprobenartiger Einsichtnahme in einzelne Konten **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass entgegen den Bestimmungen des § 84 Abs 1 und 2 K-KStR in einigen Fällen über- bzw. außerplanmäßige Mittelverwendungen auch vor der Zustimmung des Gemeinderates erfolgten.

Laut Information der Abteilung Finanzen werden über- und außerplanmäßige Mittel grundsätzlich erst nach erfolgter Beschlussfassung durch das zuständige städtische Gremium bzw. nach erfolgter Verfügung des Finanzreferenten über Verstärkungsmittel programmtechnisch bereitgestellt. Im Zuge der Abschlussarbeiten anlässlich des Rechnungsabschlusses kämen jedes Jahr Sachverhalte zum Vorschein, die im Wege von Umbuchungen einer VRV-konformen Darstellung zugeführt werden müssen und so Überzüge auf einzelnen Voranschlagsstellen verursachen können. Ähnlich verhalte es sich mit der periodengenauen Abgrenzung von Aufwänden.

3.5. Nachträgliche zur Kenntnisbringung an den Gemeinderat

Jene außer- und überplanmäßigen Mittelverwendungen, die keiner vorherigen Zustimmung des Gemeinderates bedurften, waren diesem in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Laut Auskunft der Abteilung Finanzen hätten Anträge eine Vorlaufzeit von 14 Tagen, bis sie im Gemeinderat berichtet werden können, welche der Einhaltung der gesetzlich normierten Fristen bezogen auf die Einberufung der städtischen Gremien geschuldet sei.

Dem Gemeinderat wurden bis zum Redaktionsschluss genehmigte außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen für das Finanzjahr 2024 in Form von sechs Berichten zur Kenntnis gebracht. Im Antragstext befand sich jeweils der Zeitraum sowie die dementsprechende Gesamtsumme der Genehmigungen, die einzelnen Beschlussdaten waren in der jeweiligen Beilage aufgelistet.

Im Jahr 2024 fanden acht Sitzungen des Gemeinderates statt. In sechs³ davon standen Berichte über die Genehmigung von außer- und überplanmäßige Mittelverwendungen bis zum 20. November 2024 auf der Tagesordnung. Weitere, dem Finanzjahr 2024 zuzuordnende Genehmigungen (Zeitraum 20. November 2024 bis 17. Februar 2025) wurden dem Gemeinderat am 26. Februar 2025 zur Kenntnis gebracht.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass dem Gemeinderat einige Beschlüsse – auch unter Berücksichtigung der von der Abteilung Finanzen angegebenen Vorlaufzeit von 14 Tagen – nicht

³ Die Sitzung am 4. Dezember 2024 wurde noch vor Behandlung des Tagesordnungspunktes 22 „Über- und außerplanmäßige Mittelverwendungen, Bericht V für das Haushaltsjahr 2024“ abgebrochen, weshalb dieser erst in der darauffolgenden Sitzung am 9. Dezember 2024 behandelt werden konnte und somit noch einmal auf der Tagesordnung stand.



stadtrechtskonform in der nächstfolgenden Sitzung zur Kenntnis gebracht wurden. Dabei fiel auf, dass die in den Berichten angeführten Genehmigungszeiträume nicht durchgehend mit den tatsächlichen Terminen des Gemeinderates abgestimmt waren. Infolgedessen kam es beispielsweise dazu, dass zwei Berichte in ein und derselben Sitzung behandelt wurden. Weiters hätten einzelne darin enthaltene Genehmigungen in einer früheren Sitzung behandelt werden müssen.

Die Abteilung Finanzen teilte dem Stadtrechnungshof bereits am 15. Mai 2024 dazu mit, dass der Bericht II mit dem Genehmigungszeitraum 5. April bis 13. Mai 2024 für die Gemeinderatssitzung am 21. Mai 2024 nicht zugelassen worden sei und somit erst in der übernächsten Sitzung erfolgen könne.

Bei einem Antrag zu einer überplanmäßigen Mittelverwendung **stellte der Stadtrechnungshof fest**, dass zwar eine ordnungsgemäße Genehmigung durch den Stadtsenat vorlag, die stadtrechtskonforme Berichterstattung an den Gemeinderat jedoch unterblieb.

Auf Rückfrage teilte die Abteilung Finanzen mit, dass aufgrund der Nichtverwendung der Mittel auch die Berichterstattung an den Gemeinderat entfallen sei.

Für den Stadtrechnungshof erwies sich diese Argumentation als nicht nachvollziehbar, zumal der Gemeinderat nicht über die tatsächlich erfolgte Mittelverwendung, sondern über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mittelverwendungen in Kenntnis gesetzt wird.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt sicherzustellen, dass die Berichterstattung über erfolgte Genehmigungen lückenlos sowie zeitlich korrekt erfolgt und mit den tatsächlichen Sitzungsterminen des Gemeinderates abgestimmt wird.



4. Ausgewählte Teilbereiche

4.1. Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform

Nachdem eine Reformrealisierung für den Stadtrechnungshof nicht erkennbar war, wurde in den Berichten zu den Rechnungsabschlüssen 2022 und 2023 zuletzt mit Nachdruck empfohlen, den gesamten Prozess der Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform seitens aller Verantwortungsträger zielgerichtet, strukturiert und konsequent umzusetzen.

Seitdem sind weitere Beschlüsse gefasst worden, welche nunmehr in einer Reihe mit gleichgelagerten Beschlüssen stehen, die in den vergangenen Jahren zu diesem Themenkomplex ergangen sind. Einige betrafen Einzelmaßnahmen wie insbesondere die Erhöhung der Kurzparkzonengebühr sowie die Parkraumbewirtschaftung in der Klagenfurter Ostbucht, welche seitens des Stadtrechnungshofes als erforderlich, aber nicht als strukturelle Reform beurteilt werden.

Nachstehend sind die wesentlichsten jüngsten Beschlüsse dargestellt:

- GR-Beschluss, 3. Juli 2024 (34/552/2024): Zustimmung des Gemeinderates zu einer Organisationsreform, welche eine Verschlankung der Verwaltungsstruktur im Magistrat, eine Reduktion der Anzahl von Organisationseinheiten, eine Neuordnung der Aufgaben und Verantwortungsbereiche in Hinblick auf effizientere und effektivere Strukturen, eine Kostenreduktion – insbesondere der Personalkosten – sowie ein verbessertes Projektmanagement zum Ergebnis haben sollte.
- STS-Beschluss, 17. Dezember 2024 (34/1176/2024): Beauftragung eines externen Unternehmens zur Begleitung und Moderation von Konsolidierungsmaßnahmen (Einrichtung Konsolidierungsstab).
- STS-Beschluss, 26. Februar 2025 (34/158/2025): Änderung der Geschäftseinteilung des Magistrats in Umsetzung der vom Gemeinderat beschlossenen Organisationsreform vom 3. Juli 2024 (insbesondere Neuordnung der Stabsstellen, Neuausrichtung der Abteilung Präsidium, Zusammenführung der Abteilungen Rechnungswesen, Finanzen sowie Abgaben- und Gebührenrecht samt der Stabsstelle Wirtschaftsservice zu einem Referat „Finanzen und Wirtschaft“).



Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die im Beschlussantrag (34/158/2025) zur Änderung der Geschäftseinteilung angeführten Argumente der Synergieerzielung, der Kostenreduktion sowie der Einsparungen im Personalbereich zahlenmäßig nicht abgebildet und dem Antrag auch keine sonstigen Kostenanalysen oder Prognoserechnungen beigelegt waren.

Auf Rückfrage des Stadtrechnungshofes teilte die Stabstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation im Wesentlichen mit, dass eine grobe Einsparungsanalyse vorliege, die laufend angepasst werde. Die Kostenreduktion ergebe sich einerseits aus den anstehenden Pensionierungen sowie der Nicht-Nachbesetzung dieser Positionen und andererseits aus den Synergien der Zusammenlegung und Reduktion von Abteilungen und Stabsstellen. Der Analyse liege eine Abfrage aller Abteilungen über die anstehenden Pensionierungen in den kommenden fünf Jahren zugrunde. Basierend auf Annahmen und Vorgaben ergebe sich bei einem Einsparungspotenzial von 146 Personen und einem Durchschnittsgehalt von EUR 50.000 eine finanzielle Einsparung in Höhe von EUR 7,3 Mio; dies unter der Annahme, dass der Aufgabenbereich von den zuständigen Abteilungsleitungen einer entsprechenden Aufgabenkritik unterzogen werde. Die diesbezüglichen Rückmeldungen würden im Vorfeld der Budgeterstellung 2025 plausibilisiert und auf ihre finanziellen Auswirkungen geprüft werden.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- den zuständigen Gremien Anträge nur dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorliegt, welche die erwarteten Effizienzgewinne, Einsparungspotenziale und Synergieeffekte für Dritte nachvollziehbar darstellt;
- ausgehend von einem belastbaren Zahlenmaterial ein internes Controlling für die begleitende Evaluierung der monetären Effekte der Maßnahmen zu etablieren.

Auf Basis der Rückmeldung **stellte der Stadtrechnungshof** zudem **fest**, dass die Entscheidung zur Neuordnung der Organisationsstruktur erfolgte, bevor eine systematische Aufgabenkritik durchgeführt wurde. Die jeweiligen Abteilungsleitungen wurden mit dieser Aufgabenstellung neuerlich im Zuge der Umsetzung der neuen Struktur betraut.

Diese Vorgehensweise sieht der Stadtrechnungshof kritisch. Eine Organisationsänderung sollte grundsätzlich auf Basis einer fundierten Aufgabenanalyse erfolgen. Nur wenn vorab geklärt ist, welche Aufgaben künftig (weiter) zu erfüllen sind und mit welchem Ressourceneinsatz dies geschehen soll, kann eine darauf abgestimmte und zweckmäßige Struktur entwickelt werden. Eine nachträgliche



Aufgabenkritik birgt das Risiko, dass durch strukturelle Entscheidungen ohne hinreichende inhaltliche Grundlagen, Effizienzpotenziale ungenutzt bleiben oder neue Schnittstellenprobleme entstehen.

In einer Stellungnahme teilte die Stabsstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation im Wesentlichen mit, dass diese Vorgangsweise auf den Beschlüssen des Stadtsenates und des Gemeinderates und den klaren politischen Vorgaben basiere, wonach sich die Referenten die Reduktion von Aufgaben und Leistungen in ihrem Verfügungsbereich vorbehalten hätten. Aufgrund der realpolitischen Vorgaben könne somit die Sichtweise des Stadtrechnungshofes nicht geteilt werden.

In Anerkennung, dass die Vorgehensweise den realpolitischen Gegebenheiten geschuldet war, **empfiehlt der Stadtrechnungshof** dennoch, die nachgelagerte Aufgabenanalyse primär nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit auszurichten. Es muss sichergestellt sein, dass nicht nur politisch priorisierte Handlungsfelder berücksichtigt werden, sondern vor allem strukturell bedingte Effizienzpotenziale und Möglichkeiten der Aufgabenkonzentration fachlich fundiert in die Analyse einfließen.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt zudem, bei künftigen Organisationsentwicklungsmaßnahmen die Aufgabenanalyse und -kritik als zwingend vorgelagerten Schritt zu verankern. Strukturentscheidungen sollten erst nach Vorliegen belastbarer Erkenntnisse über Aufgabenbestand, Leistungsbedarf und Ressourceneinsatz getroffen werden.


Auf Ersuchen zur Darlegung des aktuellen Umsetzungsgrades der Personalstrukturreform als wesentlichen Teilbereich der gesamten Strukturreform und Übermittlung der bisherigen Analyseergebnisse wurde der Stadtrechnungshof seitens der Stabsstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation auf die Abteilung Personal verwiesen. Diese teilte unter anderem mit, dass ihr der Beschluss 34/106/2022 zur Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform sowie die zugehörigen Beilagen nicht vorliegen würden.

Es wird festgehalten, dass dieser Beschluss vom 1. Februar 2022 die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens zur Konzepterstellung und Umsetzung einer Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform zum Inhalt hatte. Im beigelegten Anbot der externen Firma wurden notwendige Phasen im Zuge der Durchführung der Personalstrukturreform dargestellt. Die erste Phase umfasste unter anderem eine IST-Analyse, insbesondere eine Stellenplan- und Personalanalyse samt Personalforecast.



Der Stadtrechnungshof erachtet es als kritisch, dass der Fachabteilung wesentliche Beschlüsse und Beilagen im Rahmen der Personalstrukturreform nicht vorliegen und somit Analyseergebnisse auch nicht vorgelegt werden konnten.

Der Stadtrechnungshof hält weiters kritisch fest, dass der Rechnungshof Österreich bereits in den Jahren 2000 bis 2020 Feststellungen und Empfehlungen in Bezug auf strukturelle Notwendigkeiten im Magistrat der Landeshauptstadt, insbesondere wie folgt getroffen bzw. ausgesprochen hat:

- Rechnungshof 04/2005: *Ein im Jahr 2000 vom RH empfohlenes mittelfristiges Personalkonzept, das Aufschluss über das bei den einzelnen Organisationseinheiten vorhandene Einsparungspotential geben sollte, lag auch Anfang 2004 noch nicht vor.* 
- Rechnungshof 03/2006: *Eine im Jahr 2004 eingeleitete Verwaltungsreform bestand überwiegend aus einnahmenseitigen Maßnahmen. Im Sinne nachhaltiger Reformbestrebungen wären jedoch tiefgreifende strukturelle Entscheidungen und langfristige, den Haushalt konsolidierende Maßnahmen erforderlich.* 
- Rechnungshof 06/2009: *Die Landeshauptstadt erreichte ihr Einsparungspotential nicht und setzte die Empfehlung des RH, Maßnahmen für eine tiefgreifende strukturelle Reform und eine langfristige Konsolidierung des Haushaltes zu treffen, nicht um.* 
- Rechnungshof 09/2018: *Der RH stellte in seiner Analyse des Mittelfristigen Finanzplanes für die Jahre 2018 bis 2021 kritisch fest, dass die Landeshauptstadt ihre Reformziele deutlich verfehlen wird. [...] Der RH empfahl der Landeshauptstadt Klagenfurt, ihre Reformpläne dem aus den vorliegenden mittelfristigen Prognosedaten ersichtlichen vermehrten Konsolidierungsbedarf anzupassen, die Umsetzung dieser adaptierten Reformmaßnahmen ehebaldig und konsequent einzuleiten und die daraus erzielten Ergebnisbeiträge durch laufende und regelmäßige Erfolgskontrollen sicherzustellen. [...] Ende 2012 empfahl die von der Landeshauptstadt eingesetzte Finanzreformkommission der Landeshauptstadt Klagenfurt, ihre Personalausgaben einzufrieren, die Personalbewirtschaftung zu adaptieren und den Aufbau eines funktionierenden Personalmanagements in Verbindung mit Personalentwicklungs-, Fortbildungs- und Flexibilisierungsmaßnahmen sicherzustellen. [...] Der RH kritisierte, dass der Gemeinderat mit Beschluss vom Oktober 2015 die im Juni 2015 beschlossenen* 



41 Reformmaßnahmen zwar auf 164 erhöhte, diese nach wenigen Monaten jedoch z.T. erheblich abschwächte bzw. zur Gänze strich. Der RH kritisierte weiters, dass die Mitte 2015 beschlossenen Maßnahmen bis Ende 2016 größtenteils nicht umgesetzt waren und der Gemeinderat ihre Umsetzung nicht mit Nachdruck betrieb. Der RH empfahl, die angesichts der erforderlichen Konsolidierungsanstrengungen gefassten Personalmaßnahmen nicht grundlos abzuschwächen, sondern mit dem gebotenen Nachdruck umzusetzen.

Aus dem Follow-Up-Bericht des Rechnungshofes Österreich von April 2005 ging zusätzlich hervor, dass auch die Organisationsstruktur der Landeshauptstadt mit 31 direkt dem Magistratsdirektor unterstellten Organisationseinheiten unverändert blieb, obwohl dem Rechnungshof Österreich seitens der Landeshauptstadt schon Mitte 2001 eine Verringerung in Aussicht gestellt wurde. Der Rechnungshof Österreich wiederholte daher seine Empfehlung zur gezielten und verstärkten Zusammenführung der Organisationseinheiten. Zudem regte er erneut die rasche Erstellung eines mittelfristigen Personalkonzeptes an, um einen weiteren Anstieg des Personalaufwands zu vermeiden, wobei grundsätzlich aber eine Verringerung des Personalaufwandes anzustreben wäre.

Im Bericht des Kontrollamtes *Personalstand und Personalmittelbewirtschaftung* von Juni 2018 wurde die Notwendigkeit der Ermittlung der optimalen Anzahl an Personal bzw. benötigten Leistungsstunden aufgezeigt, welche eine effiziente Aufgabenerfüllung bei gleichzeitig geringstmöglichem Personalaufwand garantieren sollte. Als Hilfestellung für eine optimale Personalmittelbewirtschaftung wurde seitens des Kontrollamtes die Erstellung eines Bewertungsplanes empfohlen.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass bis zum Ende des Finanzjahres 2024 trotz wiederholter Empfehlungen und mehrfacher Beschlussfassungen keine substanziellen Umsetzungsschritte erfolgten. So waren 24 Jahre nach Empfehlung des Rechnungshofes Österreich unverändert 31 direkt dem Magistratsdirektor unterstellte Organisationseinheiten vorhanden. Die Auszahlungen aus Personalaufwand⁴ lagen bei 34 % der Gesamtauszahlungen der operativen Gebarung. Die Personalausgaben erhöhten sich von EUR 112,3 Mio im Jahr 2021 auf EUR 130,8 Mio im Jahr 2024. Hiervon entfielen durchschnittlich EUR 4,7 Mio auf Mehrleistungsvergütungen. Ein Bewertungsplan, wie gemäß § 3 Vertragsbedienstetenordnung gefordert, war nicht vorhanden.

⁴ Der Berechnung liegen die Sammelnachweise SN 9940 (Leistungen für Personal und Pensionen), SN 9971 (Leihpersonal) und SN 9972 (Honorarkräfte) mit Gesamtauszahlungen in Höhe von EUR 130.759.280,82 zugrunde, welche mit der Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung über EUR 380.080.021,08 in Verhältnis gesetzt wurden.



Der Stadtrechnungshof hält kritisch fest, dass das wiederholte Ausbleiben entsprechender Maßnahmen ein ernstzunehmendes Problem darstellt, welches sich mittlerweile – in Zusammenschau mit den nicht unmittelbar beeinflussbaren Rahmenbedingungen⁵ – wesentlich auf die Fähigkeit zur Konsolidierung des Haushaltes auswirkt.

Der Stadtrechnungshof stellte weiters **fest**, dass die Landeshauptstadt im Zusammenhang mit geplanten Reform- und Konsolidierungsmaßnahmen in den Jahren 2016 bis 2025 Kosten für externe Beratungsleistungen in Höhe von zumindest⁶ brutto EUR 697.219,85 zu verzeichnen hatte, deren Aufschlüsselung sich wie folgt darstellt:

Zeitraum	Beratungsleistung	Kosten
2016 - 2017	Haushaltskonsolidierung – Reformprozess	89.040,00
2022 - 2024	Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform	320.354,02
2022 - 2024	Gründung Holding	258.237,43
2025	Budgetkonsolidierung ⁷	29.588,40
Gesamt		697.219,85

Vor dem Hintergrund der unzureichenden substanziellen Umsetzung war für einen Großteil der Kosten eine effektive Nutzung der zugekauften Expertise monetär nicht erkennbar und standen die Ausgaben somit in keinem angemessenen Verhältnis zum bislang erzielten Ergebnis, was aus Sicht des Stadtrechnungshofes als wirtschaftlich nicht vertretbar zu beurteilen ist.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, bisher zugekaufte Beratungsleistungen tunlichst für rasche Reformfortschritte zu nutzen und künftige Ausgaben für externe Beratungsleistungen strikt an klar definierten Zielvorgaben, messbaren Erfolgsindikatoren und verbindlichen Umsetzungsplänen auszurichten.

Die Stabsstelle Aufgaben-, Strukturreform und Innovation teilte abschließend wie folgt mit: *Ausdrücklich wird festgehalten, dass vonseiten der Verwaltung die Aufgaben- und Strukturreform mit Nachdruck und in konsequenter Weise verfolgt wurde. Es wurden wiederholt beschlussreife Anträge der Politik vonseiten der Verwaltung vorgelegt, die jedoch vor dem politischen Hintergrund und den*

⁵ Insbesondere Ertragsanteile und Transferzahlungen

⁶ Ob darüber hinaus noch weitere Rechnungen diesem Themenbereich zuzuordnen wären, war für den Stadtrechnungshof in Rahmen dieser Prüfung nicht eruierbar.

⁷ Für eine Rechnung über EUR 29.588,40 liegt eine Förderzusage des Landes Kärnten für Beratungsleistungen im Rahmen der Budgetkonsolidierung in Höhe von gesamt EUR 150.000,00 vor.



bekannten realpolitischen Rahmenbedingungen mangels Mehrheiten nicht beschlossen bzw. dem Stadtsenat nicht zur Beschlussfassung weitergeleitet wurden.

4.2. Innere Darlehen

§ 25 Haushaltsordnung sieht vor, dass aus finanzwirtschaftlichen Gründen Zahlungsmittelreserven mit Beschluss des Gemeinderates *vorübergehend zur Zwischenfinanzierung von Mittelverwendungen für investive Einzelvorhaben gemäß § 15 bzw. Projekte gemäß § 16 sowie zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichts in Anspruch genommen werden können (Innere Darlehen)*. Durch eine derartige Entnahme dürfen sich für den Zweck der in Anspruch genommenen Zahlungsmittelreserve keine nachteiligen Auswirkungen in finanzieller Hinsicht ergeben. Die in Anspruch genommene Zahlungsmittelreserve ist so rechtzeitig wieder aufzufüllen, dass hiedurch die zweckgemäße Verwendung im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Im jeweiligen Investitions- und Finanzplan des investiven Einzelvorhabens bzw. des Projektes ist die Refinanzierung des Inneren Darlehens vorzusehen.

Im Voranschlag für das Finanzjahr 2024 war eine Aufnahme von Inneren Darlehen in der Höhe von EUR 48,1 Mio vorgesehen, welche sich auf EUR 18,5 Mio für die Zwischenfinanzierung des Projekthaushaltes und EUR 29,6 Mio für den Haushaltsausgleich 2024 verteilten.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Aufnahme von Inneren Darlehen im Finanzjahr 2024 zwar um EUR 25,5 Mio geringer ausfiel als geplant, sich der Stand im Vergleich zum Rechnungsabschluss 2023 jedoch um EUR 22,6 Mio erhöhte. Die Entwicklung stellte sich wie folgt dar:

	Entwicklung Innere Darlehen	Beträge
1	Inneres Darlehen 31.12.2023 gemäß Anlage G	19.182.913,25
2	Zugang Inneres Darlehen 2024 Zwischenfinanzierung Projekthaushalt	10.822.800,14
3	Zugang Inneres Darlehen 2024 Haushaltsausgleich	11.759.337,78
4	Endbestand Inneres Darlehen 31.12.2024 gemäß Anlage G	41.765.051,17

Im Beschlussantrag 34/0100/2024 betreffend den Voranschlag 2024 sowie den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 bis 2028 wurde unter anderem dargelegt, dass in den Planjahren 2024 bis 2028 bei bloßer Budgetfortschreibung das Ziel des Haushaltsgleichgewichtes und die Verpflichtungen aus dem österreichischen Stabilitätspakt grob verfehlt werden würden und die hoch negativen Ergebnisse der operativen Gebarung im Allgemeinen Haushalt nicht mehr durch Innere Darlehen ausgeglichen und Darlehen aus diesen Ergebnissen nicht rechtzeitig getilgt werden könnten.



Ohne sofortige massive Gegensteuerungsmaßnahmen bestehe zudem die Gefahr der zukünftigen Zahlungsunfähigkeit.

Die Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgte am 30. Jänner 2024.

In einer Beantwortung an die Gemeindeaufsicht teilte die Landeshauptstadt am 11. März 2024 auf die Fragestellungen, warum im Voranschlag 2024 auch für bereits bestehende Innere Darlehen keine Rückzahlungen veranschlagt wurden und ob die Einhaltung des Tilgungsplans bis spätestens 2035 realistisch sei, wie folgt mit: *Aufgrund des ausgewiesenen negativen, operativen Ergebnisses im Allgemeinen Haushalt müsste eine Rückzahlung des Inneren Darlehens wiederum mit Inneren Darlehen finanziert werden. Entsprechend würde der Bestand an Inneren Darlehen unverändert bleiben. In Anbetracht der negativen, operativen Ergebnisse der mittelfristigen Finanzplanung im Allgemeinen Haushalt erscheint eine rechtzeitige Rückführung Innerer Darlehen – ohne massive Konsolidierungsmaßnahmen – als unrealistisch. Vielmehr besteht die Gefahr, dass durch diese negativen Ergebnisse die bestehenden Zahlungsmittelreserven der Gebührenhaushalte zum Zwecke Innerer Darlehen aufgebraucht bzw. nicht mehr ausreichen werden.*

Auf die Frage der rechtzeitigen Verfügbarkeit der entnommenen liquiden Mittel in Abstimmung mit der Investitionsplanung des Abwasserhaushaltes bzw. der Kläranlage wurde seitens der Landeshauptstadt gegenüber der Gemeindeaufsicht dargelegt, dass eine rechtzeitige Rückführung der Inneren Darlehen in Hinblick auf einen geplanten Baubeginn 2026 ohne massive Gegensteuerungs- bzw. Konsolidierungsmaßnahmen als unrealistisch erscheine.

Gegenüber dem Stadtrechnungshof wurde seitens der Abteilung Finanzen ausgeführt, dass die Tilgungen Innerer Darlehen erst bei nachhaltigen, mittelfristigen und positiven Planergebnissen abgebildet werden können.

Der Stadtrechnungshof stellte fest, dass die Veranschlagung sowie die letztendliche Inanspruchnahme der Inneren Darlehen für das Finanzjahr 2024 erfolgt war, ohne dass eine Rückführung der entnommenen Zahlungsmittelreserven dargestellt werden konnte. Die Rückzahlung wurde sogar rund 40 Tage nach Voranschlagsbeschluss in einem Schreiben an die Gemeindeaufsicht als unrealistisch eingestuft. Diese Maßnahme widerspricht damit den gesetzlichen Anforderungen an Innere Darlehen, insbesondere dem Gebot, dass sich keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen ergeben dürfen und die zweckmäßige Verwendung der Zahlungsmittelreserven im Bedarfsfall gewährleistet bleibt. Die Aufnahme eines derartigen Finanzierungsinstruments ohne gesicherten Mittelrückführungsplan stellt



eine Verletzung des Grundsatzes der Ordnungsmäßigkeit dar und birgt erhebliche Risiken für die Stabilität des Haushalts und das finanzielle Gleichgewicht der Landeshauptstadt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt, die künftige Inanspruchnahme Innerer Darlehen nur dann zu beschließen, wenn deren fristgerechte Rückführung auf Basis einer fundierten und realistischen Finanzplanung nachweislich sichergestellt ist. Im Sinne einer rechtmäßigen Haushaltsführung ist dafür Sorge zu tragen, dass Zahlungsmittelreserven ausschließlich unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 25 Haushaltsordnung verwendet werden, insbesondere unter Wahrung des finanziellen Gleichgewichts sowie zur Vermeidung langfristiger Liquiditätsrisiken.

In Zusammenschau mit den Ausführungen zur Struktur-, Personalstruktur- und Aufgabenreform ist festzuhalten, dass die Landeshauptstadt bis zum Ende des Finanzjahres 2024 nicht in der Lage war, einen nachhaltig konsolidierten Haushalt darzustellen. Die bisherige Haushaltsführung gefährdet in zunehmendem Maße die finanzielle Handlungsfähigkeit der Landeshauptstadt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt mit Nachdruck, die finanzpolitischen Rahmenbedingungen grundlegend neu zu ordnen und die überfälligen Reformmaßnahmen mit Entschlossenheit umzusetzen. Auf budgetäre Scheinlösungen ohne belastbare Rückzahlungsgrundlage ist entschieden zu verzichten. Es bedarf einer nachhaltigen Erreichung positiver operativer Ergebnisse unter zusätzlicher Berücksichtigung der Tilgungen.

Nur durch eine zielgerichtete Konsolidierungsstrategie samt deren konsequenter Umsetzung und einer klaren Prioritätensetzung kann die Landeshauptstadt künftig wieder einen ordnungsgemäßen, ausgeglichenen und langfristig tragfähigen Haushalt sicherstellen.



4.3. Vollständigkeitserklärungen

Gemäß § 86 Abs 1 K-KStR *hat der Gemeinderat bis spätestens 30. April jeden Jahres den Rechnungsabschluss des Vorjahres zu beschließen.* In Verbindung mit § 50 Haushaltsordnung (*Vollständigkeit der Vermögensrechnung*), wonach *die fachlich zuständigen Organisationseinheiten Veränderungen von Vermögenswerten (...) laufend bzw. unmittelbar in der Vermögensrechnung zu erfassen, zu dokumentieren und im Zuge des Rechnungsabschlusses die Vollständigkeit betreffend die Vermögensrechnung zu erklären haben,* ist das fristenkonforme Vorliegen der Erklärungen für die Erstellung der Vermögensrechnung für den Stadtrechnungshof unabdingbar.

Der Stadtrechnungshof stellte – wie bereits in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 – auch im Zuge der gegenständlichen Prüfung **fest**, dass entgegen der Verpflichtung gemäß § 50 Haushaltsordnung die geforderten Vollständigkeitserklärungen betreffend die Vermögensrechnung von einzelnen Fachabteilungen nicht bzw. nicht in vollem Umfang vorlagen.

Positiv hebt der Stadtrechnungshof hervor, dass dessen Empfehlung im Bericht zum Rechnungsabschluss 2023, die Fristsetzung für die Vorlage von Vollständigkeitserklärungen mit Mitte Jänner festzulegen, umgesetzt wurde.

Der Stadtrechnungshof wiederholt mit Nachdruck seine Empfehlung, die Bestimmungen des § 50 Haushaltsordnung lückenlos zu vollziehen, sodass sämtliche Vollständigkeitserklärungen zeitgerecht zur Erstellung der Vermögensrechnung vorliegen.

Der Direktor des Stadtrechnungshofes

**Der Bericht zum Rechnungsabschluss wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt.
Satz- und Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.**

Herausgeber: Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee,
Stadtrechnungshof, Villacher Straße 31
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Fotos: Shutterstock/priMA; StadtPresse

Druck: StadtDruckerei, Abt. StadtKommunikation, Rathaus, Neuer Platz 1